

Hundehaltung im Außenbereich



Jeder Hundehalter sollte das Tierschutzgesetz¹ und die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien (Hundehaltungsverordnung)² kennen.

- Wer einen Hund hält, muß das Tier artgemäß ernähren und verhaltensgerecht unterbringen und muß dem Tier eine seinem Laufbedürfnis angemessene Bewegungsmöglichkeit bieten. Die vorgeschriebene Versorgung beinhaltet tierärztliche Behandlung und notwendige Impfungen.
- Wer einen Hund außerhalb der Wohnung hält, z. B. auf einem Freigelände, in Zwingern, Scheunen, Schuppen oder Lagerhallen, hat insbesondere folgendes zu beachten:
- Zum Schutze gegen nachteilige Witterungseinflüsse muß jedem Hund immer ein geeigneter, trockener Raum, z. B. eine thermoisolierte Hundehütte, zur Verfügung stehen, den er durch die eigene Körperwärme warmhalten kann. *)
Zum Schutze gegen starke Sonneneinstrahlung muß außerdem ein schattiger Platz vorhanden sein.
- Hundezwinger müssen groß genug sein; ihre Grundfläche muß der Art und Zahl der dort gehaltenen Hunde entsprechen. Für einen mittelgroßen Hund muß die Grundfläche mindestens 6 qm betragen. *)
- Hunde dürfen angebunden gehalten werden, aber nur mit einem genügend breiten, nicht einschneidenden Halsband oder Brustgeschirr und nur an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung mit einem mindestens beiderseitigen Spielraum von je 2,50 m. *)
- Der Aufenthalts- und Laufbereich eines Hundes muß trocken und sauber sowie frei von Gegenständen gehalten werden, an denen sich das Tier verletzen könnte.
- Täglich mindestens einmal ist das Befinden des Hundes, die Beschaffenheit der Unterkunft, gegebenenfalls der Anbindevorrichtung, zu überprüfen; Mängel sind sofort abzustellen. Frischer Trank ist immer und ausreichend bereitzustellen, Futter und Tränkebehälter sind regelmäßig zu säubern.
- Jedem Hund ist täglicher Freiauslauf von mindestens 60 Minuten Dauer zu gewähren. Dies ist zwar für Zwingerrunde bisher nicht ausdrücklich vorgeschrieben, doch sollte es selbstverständlich sein, daß auch diese Hunde den gleichen täglichen Freiauslauf erhalten. Der Hund ist ein geselliges Tier und braucht zu seinem Wohlbefinden einen regelmäßigen ausreichenden Kontakt mit seinem Besitzer.
- Wer einen Hund an warmen Tagen in Fahrzeugen mitführt, hat auch bei kurzer Verweildauer jederzeit für angemessene Temperaturen und ausreichenden Luftaustausch zu sorgen. Fahrzeuge sollten immer im Schatten stehen und es sollten immer genügend Fenster geöffnet sein.
- Verboten ist unter anderem ausdrücklich:
Hunde mittels Würge- oder Stachelhalsband anzubinden,
Hunde in Zwingern anzubinden,
Hunde bei dauernd nasser Witterung im Freien angebunden oder in offenen, nicht dauernd überdachten Zwingern zu halten,
Hunde dauernd an Pfählen, Pfosten, Mauerringen, Hundehütten usw. angebunden zu halten.
Es darf keine "Kettenhunde" mehr geben!
- Auskünfte in Fragen der Hundehaltung erteilen u. a. die Tierschutzvereine, praktischen Tierärzte und die örtlichen Veterinärämter.

*) Einzelheiten bitte der Hundehaltungsverordnung entnehmen.

¹ i. d. F. vom 17. Februar 1993 (voraussichtl. Novellierung)

² i. d. F. vom 12. August 1986 (voraussichtl. Novellierung)

